

## Zählungsverfahren.

### § 7.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Anweisung an die Gemeindebehörden, in der Anweisung für die Zähler und auf den Zählungslisten abgedruckt, worauf im Allgemeinen hier verwiesen wird.

### § 8.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Gemeindebehörden vorzunehmen.

Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Die in größeren Gemeinden zu bildenden Zählbezirke sind so zu bemessen, daß die Wiedereinsammlung der Listen (§ 10) und das Geschäft der Zählung überhaupt mit Sicherheit besorgt werden kann.

Die Zählung hat, soweit thunlich, durch besondere Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler stattzufinden.

Die Bildung besonderer Zählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern dringend empfohlen. Diese Kommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderaths und aus Privatpersonen, welche nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte sich besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Ortes bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 15. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

### § 9.

Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß in der Zeit vom 28. bis 30. November durch die ernannten Zähler in jede Haushaltung eine Zählungsliste abgegeben wird.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags unter Beachtung der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen durch die Haushaltungsvorstände, bezüglich die einzeln lebenden selbständigen Personen oder durch geeignete Vertreter genau und vollständig auszufüllen.